

Anlage "Öffentliche Auftraggeber"

Bei dem/der Antragsteller/in handelt es sich um ein einen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), sofern eine der nachstehenden Aufzählungen mit "ja" beantwortet wird:

Bei dem/der Antragsteller/in handelt es sich um eine

- **Gebietskörperschaft oder deren Sondervermögen oder einen Verband von solchen (§ 99 Nr. 1 und 3 GWB),**

Anm.: Gebietskörperschaften sind der Bund, die Länder und die Kommunen. Sondervermögen von Gebietskörperschaften sind insbesondere Stiftungen, (Eigen-)betriebe und andere wirtschaftliche Unternehmen der Gebietskörperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Verbände von solchen sind insbesondere Kommunal- und Zweckverbände (z. B.: Trink- und Abwasser, Abfallentsorgung).

ja nein

- **juristische Person des öffentlichen Rechts, die aufgrund ihres besonderen Gründungszwecks im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllt und die von einer Gebietskörperschaft oder deren Sondervermögen oder von einem Verband von solchen (vgl. erster Spiegelstrich) einzeln oder gemeinsam mit anderen aufgrund der besondern Staatsnähe im Wege überwiegender Beteiligung oder Finanzierung oder Aufsichtsausübung oder überwiegender Bestellungsbefugnisse hinsichtlich der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane kontrolliert wird (§ 99 Nr. 2 GWB),**

Anm.: Hierzu gehören insbesondere wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften sowie Studentenwerke, berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern, Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksvereinigungen, Handwerkerschaften), Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger), Kassenärztliche Vereinigungen, Genossenschaften und Verbände, Versorgungsanstalten, Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen sowie Kirchen.

ja nein

- **juristische Person des privaten Rechts, die aufgrund ihres besonderen Gründungszwecks im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllt und die von einer Gebietskörperschaft oder deren Sondervermögen oder von einem Verband von solchen (vgl. erster Spiegelstrich) einzeln oder gemeinsam mit anderen aufgrund der besonderen Staatsnähe im Wege überwiegender Beteiligung oder Finanzierung oder Aufsichtsausübung oder überwiegender Bestellungsbefugnisse hinsichtlich der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane kontrolliert wird (§ 99 Nr. 2 GWB),**

Anm.: Hierzu gehören insbesondere Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten, öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten, Kindergärten, Kindertagesstätten, Erholungseinrichtungen, Kinder und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte, Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen, Feuerwehren, Rettungsdienste, Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volks(hoch)schulen, Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung, Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, Wohnraumvermittlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaften (z. B. WFBB), Friedhofs- und Bestattungswesen.

ja nein

- **juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht bereits unter den zweiten Spiegelstrich fällt und die für die Finanzierung von Tiefbaumaßnahmen, der Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäude oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe Fördermittel in Höhe von mehr als 50 % von einer Gebietskörperschaft oder deren Sondervermögen oder von einem Verband von solchen oder von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts i. S. d. zweiten und dritten Spiegelstrichs erhält (§ 99 Nr. 4 GWB),**

ja nein

- **natürliche oder juristische Person des privaten Rechts, die nicht bereits unter den dritten Spiegelstrich fällt und die für die Finanzierung von Tiefbaumaßnahmen, der Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäude oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe Fördermittel in Höhe von mehr als 50 % von einer Gebietskörperschaft oder deren Sondervermögen oder von einem Verband von solchen oder von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts i. S. d. zweiten und dritten Spiegelstrichs erhält (§ 99 Nr. 4 GWB).**

ja nein

Ergebnis: Beim/Bei der Antragsteller/in handelt es sich um einen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 99 GWB.

ja nein